



Deutsches Reich.

(Königreich Bayern.)

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Distriktsverwaltungsbehörde wird dem

Primariuswirthin Maria Liedl, wohnhaft in Altdorf,

geboren am 4 ^{ten} *Juli* 1894 zu *Altdorf*

zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß *erfüllt* und zwar durch *Altdorf* die Eigenschaft als Bayerⁿ besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von 5 Jahren.*)

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, die deutscherseits wegen Übernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reiches mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

Altdorf den 28 ^{ten} *Juli* 1914

Kgl. Bayer. Bezirksamt



il. Lang

Unterschrift des Inhabers.**)

Maria Liedl

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Ausland aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austrittes aus dem Bundesgebiet oder, wenn der Ausgetretene sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimatscheins befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

(§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [Bundesgesetzblatt Seite 555] in der Fassung des Art. 41, Ziff. IV des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 [R.G.Bl. S. 616].)

**) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

